

## Wichtige Steuerrechtsänderungen für 2010

### ESTG

§ 4h	Die Zinsschrankenregelung wurde deutlich verkompliziert: Nicht mehr der <i>maßgebliche Gewinn</i> ist Basis für die Abzugsfähigkeit von über die Zinserträge hinausgehenden Zinsaufwendungen, sondern das <i>verrechenbare EBITDA</i> , das in Satz 2 definiert wird: Der maßgebliche Gewinn wird um die GWGs – § 6 (2) und (2a) EStG (Wahlrecht für Sammelposten, siehe unten) – und die AfA erhöht sowie um die Zinserträge vermindert; davon 30 Prozent, und in Satz 3 ist eine bedingte Fortschreibungspflicht für fünf Jahre geregelt. [Siehe auch die Anwendungsvorschrift in § 52 (12d) EStG]
§ 6	In Absatz 2 ist die alte Regelung für GWGs (bis 410 Euro) wieder eingeführt; am Ende steht die Regelung, dass bis 150 Euro ein besonderes Verzeichnis zu führen ist. Neu ist Absatz 2a, der die 2009 bestehende Pflicht zur Bildung eines Sammelpostens (für GWGs im Wert von 150 bis 1.000 Euro – über fünf Jahre) in ein Wahlrecht umwandelt.  Wichtig: die einheitliche Anwendung für alle GWGs eines Wirtschaftsjahres
§ 7	Absatz 5 wurde die Gebäude-AfA für im aktuellen Jahr hergestellte auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt. [Siehe dazu auch die Anwendungsvorschrift in § 52 (21c) EStG.]
§ 9	Werbungskosten Nr. 7 nur eine kosmetische Änderung mit Verweis auf die (vorstehende) Neuregelung der Bewertung in § 6 (2) EStG für die Überschusseinkunftsarten.
§ 10b	Der Spendenabzug (Zuwendungen) wurde nur redaktionell etwas umgestaltet.
§ 32	Absatz 6: Anpassung der Kinderfreibeträge [siehe auch § 51a (2a) EStG] – entsprechend § 66 EStG die Änderung des Kindergeldes >>> Für die Bilanzbuchhalterprüfung wenig bedeutsam.
§ 49	Bei der Aufzählung der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte wurde in Absatz 1 Nr. 7 wurde klargestellt, dass auch Leibrenten dazugehören (siehe auch Nr. 10).

### KStG

§ 8a	Entsprechende Anpassung der Zinsschrankenregelung für Körperschaften (s.o.). Neu ist die Regelung zu den stillen Reserven, vgl. § 8c KStG (Verlustabzug). [Siehe auch die Anwendungsvorschrift in § 34 (6a) KStG ganz am Ende: ab 2010]
§ 8c	Bei der Nichtabziehbarkeit nicht genutzter Verluste bei schädlichem Beteiligungserwerb wurde in Satz 5 klargestellt, dass bei Rechtsträgeridentität kein schädlicher Beteiligungserwerb vorliegt, und ab Satz 6 der Einbezug der stillen Reserven gestattet. Beachten Sie die Definition der stillen Reserven in Satz 7.
§ 9	Redaktionelle Anpassung der Spendenabzugsregelung entsprechend § 10b EStG (s.o.). [Zur Anwendung siehe § 34 (8a).]

### GewStG

§ 8	Bei den Hinzurechnungen wurden die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen aufgrund von Protesten der Immobilienwirtschaft von 65 Prozent auf 50 Prozent gesenkt. [vgl. auch § 36 (1) GewStG]
§ 9	Redaktionelle Anpassung der Spendenabzugsregelung entsprechend § 10b EStG und § 9 KStG (s.o.).

**UStG**

§ 3a	<p>Neu ist die Unterscheidung in Unternehmer und Nichtunternehmer. Gem. Abs. 2 ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der <i>leistungsempfangende</i> Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Dafür ist insb. die nach § 18e bestätigte USt-ID für den Binnenmarkt bedeutsam, die bei Verwendung in der Auftragserteilung den Ort der Leistung als seinen Sitzort bestimmt.</p> <p>Der wesentliche Vorteil dieser Neuregelung liegt darin, dass wenn die Leistung z. B. eines deutschen Unternehmers an einen Unternehmer z. B. in Frankreich erfolgt, muss der deutsche Unternehmer sich nicht dort der Umsatzbesteuerung unterwerfen, vgl. Art. 196 MwStSystRL.</p> <p>Ist der Leistungsempfänger kein Unternehmer oder bezieht er die Leistung nicht für sein Unternehmen und hat auch keine USt-ID, dann ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der <i>leistende</i> Unternehmer sein Unternehmen betreibt, vgl. Abs. 1.</p> <p>Es verbleiben jedoch die in Absatz 3 bis 7 und in § 3b aufgeführten zahlreichen Sonderregelungen.</p> <p>Neu ist § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UStG: <i>Restaurationsleistungen</i> werden dort ausgeführt, wo die Leistungen tatsächlich erbracht werden, vgl. auch § 3e (s.u.) auf Beförderungsmitteln.</p> <p>Bei <i>Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen</i> – nun § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c UStG – wird nun zwischen Unternehmer und Nichtunternehmer (als Empfänger) unterschieden. Bei letzteren immer dort, wo die Leistung tatsächlich ausgeführt wird. Analog § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG bei der Vermittlungsleistung (alt: Abs. 2 Nr. 4).</p> <p>Bei den Katalogleistungen in Abs. 4 ist Nr. 10 weggefallen und die folgenden sind eins aufgerückt.</p>
§ 3b	<p>Der Ort der Beförderungsleistung: Hier wird nun differenziert in die Personenbeförderung und die Beförderung eines Gegenstands, dessen Empfänger Unternehmer ist.</p> <p>Absatz 2: Der Ort ist nicht mehr dort, wo die ausschließliche oder wesentliche Tätigkeit stattfindet, sondern dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird (sofern der Empfänger nicht Unternehmer ist).</p> <p>Absatz 3 ist gestrafft, 4, 5 und 6 sind weggefallen.</p>
§ 3e	<p>Ort der Leistung an Bord von Schiff, Flugzeug oder Bahn: Hier wurde die bloße Lieferung um die zugehörige sonstige Leistung ergänzt. Der „Abgangsort“ ist also nun auch der Ort der Restaurationsleistung.</p>
§ 3d	<p>[Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs] Redaktionelle Anpassung in Satz 2 aufgrund der redaktionellen Änderung von § 18a [Zusammenfassende Meldung]</p>
§ 4	<p>Steuerbefreiungen in Nr. 11b die Ausweitung auf „Universaldienstleistungen“, d. h. mehr Konkurrenz für die Deutsche Post AG</p>
§ 12	<p>In die Liste der Leistungen mit ermäßigtem Steuersatz wurde unter Nr. 11 die Hotelumsatzförderung umgesetzt: „kurzfristige Beherbergung von Fremden“, d. h. nicht die Restaurantumsätze.</p>
§ 13b	<p>Absatz 1 wurde zu Absatz 2 und davor wurde die im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung eines im übrigen Gemeinschaftsgebiets ansässigen Unternehmers eingefügt. Zu beachten sind die daraus folgenden Verschiebungen in den §§ 14a, 14b, 15, 18, 19, 22 und 25a UStG. Man beachte auch die weiteren Änderungen in § 13b, die doch noch nicht so recht eine Entflechtung bewirken.</p>
§ 18a	<p>Die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung wurde verlängert (bis zum 25. Tag) und es wurde eine Vereinfachung für kleinere Unternehmen (bis 50.000 Euro Umsatz) eingefügt.</p> <p>Gem. Abs. 2 sind nun auch sonstige Leistungen an einen Leistungsempfänger mit einer USt-IdNr zu melden, vgl. oben § 3a.</p>